

Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Bad Berka EDOB

Gemäß § 21 a der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i. d. gültigen Fassung werden für die Durchführung des Flugverkehrs am Sonderlandeplatz Bad Berka folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit „Bad Berka Info“ aufzunehmen.
- 1.2. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 1.3. Platzrunden sind entsprechend der Sichtanflugkarte zu fliegen.
- 1.4. Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblickleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.
- 1.5. Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken ist während eines Fallschirmspringerabsetzvorganges nicht zulässig (siehe auch Pkt. 5.5.).
- 1.6. In betriebsschwachen Zeiten kann ein Verfahren – Flugbetrieb ohne Flugleiter – angewendet werden. Die Regelungen des Platzhalters sind zu beachten.

2. Motorflugbetrieb

- 2.1. Die Platzrunde ist nördlich des Landeplatzes in 2200 ft MSL zu fliegen.
- 2.2. Das Überfliegen von Ortschaften ist möglichst zu vermeiden.
- 2.3. Gleiches gilt für Motorsegler mit laufendem Triebwerk.

3. Betrieb von Luftsportgeräten

Luftsportgeräte haben die innere Nordplatzrunde von 1800 ft MSL zu benutzen. Ausnahmen sind mit Zustimmung von „Bad Berka Info“ zulässig.

4. Segelflugbetrieb

- 4.1. Segelflugzeuge haben die Südplatzrunde zu fliegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von „Bad Berka Info“.
- 4.2. Flugzeugschleppstarts können nur mit Genehmigung von „Bad Berka Info“ durchgeführt werden.

5. Fallschirmsprungbetrieb

- 5.1. Fallschirmsprungbetrieb ist nur mit Zustimmung von „Bad Berka Info“ zulässig.
- 5.2. Drei Minuten vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Flugzeugführer hierzu die Erlaubnis von „Bad Berka Info“ einzuholen.
- 5.3. Der von Fallschirmspringern benötigte Luftraum und Ziellandesektor muss frei von Luftfahrzeugen sein.
- 5.4. Die Landezone (mind. 30 m Radius) ist so festzulegen, dass ein Abstand der äußersten Begrenzung von mindestens 100 m zum Rollfeld und Vorfeld eingehalten wird.

5.5. Abweichend von Punkt 1.5. ist der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken während des Fallschirmsprungvorganges zulässig, wenn ausschließlich Flächenfallschirme zum Einsatz kommen und sich die Luftfahrzeuge außerhalb des Umkreises von 100 m der Landezone befinden.

6. Freiballone

Der Startplatz ist im Einzelfall entsprechend Windrichtung und Verkehrslage zwischen Ballonfahrer und Flugleitung/Luftaufsicht festzulegen.

7. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehende Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 22 Abs. 1 und § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

8. Schlussbestimmungen

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt 14 Tage nach Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

Weimar, den
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat Luftverkehr

Im Auftrag

Bode